

Thema: Geltungsbereich bei Lackieranlagen

Stand: 03.03.2016

Dieses Positionspapier zur EU-Verordnung 1253/2014 bezüglich des Geltungsbereiches für den Einsatz von Lüftungsgeräten bei Lackieranlagen gibt nur die Interpretation der Huber & Ranner GmbH auf Basis der zum jeweiligen Zeitpunkt der Erstellung bestehenden Informationen an. Für die rechtliche Einschätzung kann keine Gewähr übernommen werden. Auch das zitierte EVIA FAQ-Papier und das FAQ-Papier der Europäischen Kommission, sind lediglich eine unverbindliche Interpretation. Letztlich müssen für rechtlich verbindliche Aussagen der englische Wortlaut der Verordnung oder Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes herangezogen werden.

Allgemeine Festlegungen

Grundsätzlich gilt die EU-Verordnung nur für Geräte, die innerhalb der Europäischen Union betrieben werden. Außerdem müssen die Geräte verbrauchte Luft aus einem Gebäude oder Gebäudeteil ersetzen (z.B. sind dadurch Schiffe ausgenommen). "Verbrauchte Luft" wird definiert als verunreinigte Luft, verursacht durch die Anwesenheit von Menschen und deren Nutzung des Gebäudes. Mit inbegriffen sind dabei Emissionen von Einrichtung und interne oder/und externe Wärmequellen.

Grundsätzlich gilt die englische Fassung von EU Verordnungen als verbindlich. Somit ist der Inhalt dieser Verordnung die umweltgerechte Gestaltung von Lüftungsgeräten ("ventilation units"). Es wird nicht die Gestaltung von ganzen Lüftungsanlagen beschrieben, wie aus dem Wortlaut der deutschen Übersetzung anzunehmen wäre. Luftleitungen, Auslässe, Regelung, etc. werden nicht behandelt.

Die Interpretation, ob ein Lüftungsgerät im Geltungsbereich der EU-Verordnung liegt oder nicht, wird auf den zu belüfteten Raum bezogen. Daher gilt die Entscheidung bei den Zweirichtungslüftungsgeräte ZLA (Zu- und Abluftgerät) sowohl für den Zuluft-, als auch den Abluftstrang, unabhängig davon, ob die Geräte zusammen oder getrennt aufgestellt werden.

Wenn im normalen/üblichen Betrieb des Gerätes der Umluftanteil mehr als 90 % beträgt, fallen die Geräte aus dem Geltungsbereich der EU-Verordnung.

Erfolgen für das Gerät Beistellung von Bauteilen, die in der EU-Verordnung geregelt werden (Filter, Ventilator, WRG) und werden diese Bauteile durch den Hersteller eingebaut, so muss die Konformitätserklärung weiterhin bei Inverkehrbringen durch den Gerätehersteller erfolgen. Hierzu müssen die für die Berechnung der Kriterien nötigen technischen Daten von dem Kunden bereitgestellt werden. Die beistellende Firma übernimmt die Verantwortung der Richtigkeit der Daten. Werden die beigestellten Bauteile nicht dem Gerätehersteller zur Verfügung gestellt, sondern der Einbau erfolgt auf der Baustelle bzw. beim Kunden, so wird der Kunde zum Gerätehersteller und muss folglich auch die Konformitätserklärung inklusive aller Berechnungen im Zuge der Inbetriebnahme liefern.

Lackieranlagen

Bei Lackieranlagen gibt es üblicherweise unterschiedliche Nutzungsbereiche. Entsprechend muss der Geltungsbereich dieser EU-Verordnung auch differenziert betrachtet werden, unabhängig davon, ob der belüftete Bereich räumlich offen oder geschlossen ist.

1. Prozessbelüftung der Spritzkabine – Abluft definiert als Ex-Zone

Die Abluft wird als Ex-Zone definiert und unterliegt der EU-Richtlinie 94/9.

Die Lüftungsgeräte für diesen Einsatzbereich liegen nicht im Geltungsbereich der EU-Verordnung 1253/2014.

2. Prozessbelüftung der Spritzkabine – Abluft nicht definiert als Ex-Zone

Das Lüftungsgerät hat in erster Linie die Aufgabe, Lacke oder deren Bestandteile (= gasförmige Komponenten) aus der Spritzkabine zu entfernen.

Die Lüftungsgeräte für diesen Einsatzbereich liegen nicht im Geltungsbereich der EU-Verordnung 1253/2014.

3. Belüftung der Arbeitsplätze (manuelle Lackierzonen)

Das Lüftungsgerät hat in erster Linie die Aufgabe, Lacke oder deren Bestandteile (= gasförmige Komponenten) aus dem Lackierbereich zu entfernen. Die Ermittlung des Luftvolumenstroms ergibt sich nicht aus dem Sauerstoffverbrauch des Personals.

Die Lüftungsgeräte für diesen Einsatzbereich liegen nicht im Geltungsbereich der EU-Verordnung 1253/2014.

4. Belüftung der Arbeitsplätze (Nutzung als manuelle Lackierzonen und für sonstige Arbeiten)

Das Lüftungsgerät hat zumindest zeitweise die Aufgabe, Lacke oder deren Bestandteile (= gasförmige Komponenten) aus dem Lackierbereich zu entfernen. Eine Abhängigkeit von der Zeitdauer der Nutzung in dem jeweiligen Raum, ist in der EU-Verordnung nicht beschrieben. Laut unserer Meinung wird wohl eine nennenswerte Nutzungsdauer als Lackierzone nötig sein, um aus dem Geltungsbereich der EU-Verordnung zu fallen.

Offensichtliche Versuche hier ein Schlupfloch zu erschaffen, werden wohl nicht akzeptiert werden, wobei dies letztlich in der Einschätzung der Marktüberwachungen bzw. der Gerichte liegen wird.

Die Lüftungsgeräte für diesen Einsatzbereich liegen nicht im Geltungsbereich der EU-Verordnung 1253/2014.

5. Belüftung der Arbeitsplätze (Vorarbeiten, Kontrollen, Nacharbeiten, usw.)

In diesen Bereichen entsteht keine Verunreinigung im Arbeitsbereich durch den Arbeitsprozess. Das Lüftungsgerät hat in erster Linie die Aufgabe, behagliche Konditionen und einen ausreichenden Sauerstoffanteil für das Personal zu gewährleisten.

Die Lüftungsgeräte für diesen Einsatzbereich liegen im Geltungsbereich der EU-Verordnung 1253/2014.

6. Belüftung der Halle, in der die Lackieranlage installiert ist

Die Lackieranlagen liegen üblicherweise in Hallen, in denen Personen Montagearbeiten ausführen, bzw. Maschinen bedienen.

Die Lüftungsgeräte für diesen Einsatzbereich liegen im Geltungsbereich der EU-Verordnung 1253/2014.

7. Farblager, Farbmischraum, Bedienraum der Anlage, sonstige Bereiche

Bei allen Räumen ist die Ursache zu prüfen, warum eine Belüftung erfolgt. Z. B. fällt ein kleines Farblager nicht unter den Geltungsbereich, wenn dort einmal am Tag ein neues Farbgebilde entnommen wird. Dagegen liegt ein großes Farblager im Geltungsbereich, wenn sich darin häufig Mitarbeiter aufhalten, und diese durch die Geräte mit frischer Außenluft versorgt werden, bzw. das Lager aufgrund der Menschen temperiert wird.

Quellen:

[1] **Commission Regulation (EU) No 1253/2014**

Auszug:

Article 1, Subject matter and scope.

1. This Regulation applies to ventilation units and establishes ecodesign requirements for their placing on the market or putting into service.

2. This Regulation shall not apply to ventilation units which: (d) are exclusively specified as operating in a potentially explosive atmosphere as defined in Directive 94/9/EC ...

Article 2, Definitions. For the purposes of this Regulation the following definitions shall apply: (1) 'ventilation unit (VU)' means an electricity driven appliance ... and intended to replace utilised air by outdoor air in a building or a part of a building.

[2] **EVIA FAQ zu EU 1253/2014 vom 13.10.2015.**

Auszug:

Was bedeutet der Ersatz von verbrauchter Luft durch frische Außenluft in einem Gebäude oder Gebäudeteil?

Verbrauchte Luft ist durch menschliche oder Gebäudeemissionen, die typischerweise bei menschlicher Anwesenheit entstehen, verunreinigt. Darin nicht eingeschlossen sind Anwendungen, bei denen mindestens einer der Luftströme durch einen industriellen oder Herstellungsprozess definiert ist. (Beispiele: ..., Entfernung von gas- oder partikelförmigen Komponenten, die von einem Prozess verursacht werden).

[3] **European Commission FAQ to (EU) No 1253/2014 (Final draft 21. December 2015)**

Auszug:

10. What is meant by "to replace utilised air by outdoor air"

... the utilised air is the polluted air due to the presence of human beings and their use of the building including emissions from materials, equipment, internal and external heat gains.